

Regierungsrat

Rathaus
Barfussergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

per E-Mail an:
fair-business@seco.admin.ch

12. August 2025

Vernehmlassung zu 21.470 n Pa. Iv. Roduit. Die Nichteinhaltung der obligatorischen Arbeitsbedingungen stellt einen qualifizierten unlauteren Wettbewerb dar und muss strafrechtlich verfolgt werden

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. April 2025 geben Sie uns die Gelegenheit, zur Vernehmlassung «21.470 n Pa. Iv. Roduit. Die Nichteinhaltung der obligatorischen Arbeitsbedingungen stellt einen qualifizierten unlauteren Wettbewerb dar und muss strafrechtlich verfolgt werden» Stellung zu nehmen.

Unter dem geltenden Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241) ist die Nichteinhaltung von Arbeitsbedingungen gemäss Artikel 7 UWG strafrechtlich nicht verfolgbar. Mit dem neuen Artikel 7a im Vorentwurf UWG wird die Nichteinhaltung von Arbeitsbedingungen, von denen nicht zuungunsten der Arbeitnehmenden abgewichen werden darf, sowie die Nichtbezahlung von geldwerten Leistungen zugunsten der Arbeitnehmenden unlauter und auf Antrag strafbar. Gleichzeitig werden die strafbaren Tatbestände im Artikel 23 UWG mit Artikel 7a im Vorentwurf UWG ergänzt und der zivilrechtliche Weg bleibt durch den unveränderten Artikel 7 weiterhin offen.

Der neue Artikel 7a im Vorentwurf UWG bezweckt, den lauteren und unverfälschten Wettbewerb davor zu schützen, dass Unternehmen Aufträge gewinnen, weil sie aufgrund einer Verletzung von zwingenden Schutzvorschriften oder der Nichtbezahlung geldwerter Leistungen zugunsten ihrer Arbeitnehmenden tiefere Preise anbieten können als konkurrierende Unternehmen, die sich korrekt verhalten und sich an die Spielregeln halten. Es soll verhindert werden, dass Unternehmen benachteiligt werden, die sich gesetzeskonform verhalten und sich an zugunsten von Arbeitnehmenden erlassene zwingende Vorschriften halten und es somit zu Marktverzerrungen kommt.

Das hingegen von der Minderheit der Kommission mit Artikel 7a Absatz 2 im Vorentwurf UWG geforderte Informationsrecht, wonach Arbeitnehmende darüber informiert werden müssen, wenn Verstösse ihrer Arbeitgebenden gegen die in Artikel 7a im Vorentwurf UWG festgehaltenen obligatorischen Arbeitsbedingungen festgestellt werden, geht über das Ziel der Vorlage hinaus. Deswegen teilen wir in dieser Frage die Meinung der Mehrheit der Kommission, dass das Ziel der Vorlage die Stärkung des lauteren Wettbewerbs und nicht ein Ausbau von Arbeitnehmerrechten ist.

Die verschiedenen Aufwendungen und Auswirkungen der Gesetzesvorlage fallen bei den Kantonen an, wie beispielsweise bei den Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden. Zu möglichen Mehraufwendungen für die Kantone äussert sich die Gesetzesvorlage leider nicht. Wir würden es deshalb begrüssen, wenn sich die Gesetzesvorlage auch zu den verschiedenen Mehraufwendungen für die Kantone äussern würde. Ebenfalls begrüssen würden wir auch Ausführungen zur Praxisumsetzung dieser möglichen Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder Geldstrafen bei Nichteinhaltung der Arbeitsbedingungen. Es stellen sich hier verschiedene Fragen, wie z. B. der Beweiserbringung in der Praxis.

Wir begrüssen – unter Berücksichtigung der erwähnten kritischen Punkte – die Stossrichtungen des Vorentwurfs zur Revision des Bundesgesetzes gegen unlauteren Wettbewerb.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

Sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber